



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



Besinnliche Steuerzeit

Eine Steuerreform legt den Grundstein

Bald ist es soweit: Die Weihnachtsdeko steht, die Geschenke sind – idealerweise – schon besorgt und im ganzen Land herrscht besinnliche Weihnachtsstimmung. Das letzte, was einem da in den Sinn kommt, ist das Finanzamt. Umso erstaunlicher ist die Tatsache, dass die schönste Zeit des Jahres ihren Ursprung in einer Steuerreform hat.

Eine Weihnachtsgeschichte

Zwischen 31 v. Chr. bis 14 n. Chr. herrschte Kaiser Augustus über das Römische Reich. Um herauszufinden, wer in seinem Reich besteuert werden kann, veranlassete der Kaiser die erste Volkszählung. Hunderttausende von Menschen mussten sich in die Geburtsstadt des Familienvaters begeben, um sich dort anmelden zu lassen. So auch Josef und seine hochschwangere Frau Maria. Als sie in Betlehem ankommen, kommt ihr Sohn Jesus von Nazareth auf die Welt – dessen Geburt seit 354 n. Chr. als Weihnachtsfest gefeiert wird.

Süßer die Kassen nie klingeln

Heute ist Weihnachten vor allem eines: ein Mega-Geschäft. Das zeigen die Umsatzzahlen der vergangenen Jahre ganz deutlich. So wurden im Jahr 2018 ca. 29,8 Millionen Weihnachtsbäume verkauft, was einem Umsatz von mehr als einer

E D I T O R I A L

Liebe Steuersparer,

ein spannendes Jahr 2019 neigt sich seinem Ende und brachte einige Neuerungen mit sich. Natürlich wissen wir noch nicht, was uns das nächste Jahr bringt. Doch eines ist sicher: auch im kommenden Jahr halten wir Sie über alle interessanten Themen und Neuerungen auf dem Laufenden und helfen Ihnen bestmöglich beim Steuern sparen!

Bis dahin wünscht Ihnen die :buhl-Redaktion ein wunderbares Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr 2020!

Themen dieser Ausgabe sind:

- > Besinnliche Steuerzeit
- > [Grundsteuererlass bei Mietausfall](#)
- > [Änderung wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen](#)
- > [Grundrente für Geringverdiener](#)
- > [Einspruchsempfehlung des Monats](#)
Nachweis bei § 7g EStG

Mehr aktuelle Infos zum Steuern sparen lesen Sie auf www.steuernsparen.de

Herzliche Grüße

Anna Maringer
Anna Maringer

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

halben Milliarde EUR entspricht. Insgesamt machte der deutsche Einzelhandel während der Weihnachtszeit 2018 einen Umsatz von fast 100 Milliarden EUR. Das entspricht rund 1.200 EUR pro Kopf.

Wann Ihre Geschenke auch den Fiskus bereichern

In Deutschland muss grundsätzlich auf Geschenke Schenkungssteuer gezahlt werden. Doch keine Sorge, die meisten Weihnachtspräsente sind hiervon wohl ausgenommen. Man spricht hierbei von der „Üblichkeit eines Gelegenheitsgeschenks“. Genauer bedeutet das, dass der Anlass, die Art sowie der Wert des Geschenkes als üblich bzw. angemessen angesehen werden. Darunter fallen Geschenke wie Smartphones, Computerspiele etc. Unüblich sind dagegen besonders kostenintensive Schenkungen wie Grundstücke bzw. Immobilien oder sehr hohe Geldgeschenke. Hierbei muss der jeweilige Freibetrag beachtet werden. Bei Lebenspartner beträgt dieser z.B. 500.000 EUR, bei Schenkungen an Kinder liegt er bei 400.000 EUR. Wenn Sie jemandem etwas schenken, mit dem Sie nicht verwandt sind, fällt bis 20.000 EUR keine Schenkungssteuer an. Alles darüber hinaus muss entsprechend der jeweiligen Schenkungssteuerklasse versteuert werden. Wenn es dieses Jahr also nur „kleine“ Geschenke gibt, steht einem steuerfreien Weihnachtsfest nichts im Wege.

Ihre :buhl-Redaktion wünscht allen eine besinnliche und erholsame Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2020!

+++++ NEWSTICKER +++++

Urteil: Tätigkeit eines Schriftstellers ist Liebhaberei

Mit Urteil vom 18. September 2019 ([3 K 2083/18](#)) hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dass ein Steuerpflichtiger, der an einer Biografie über das Leben und Wirken seines Vaters arbeitet, aber sonst nicht weiter schriftstellerisch tätig ist bzw. werden möchte, keine Gewinnerzielungsabsicht hat und die Kosten seiner Recherchen daher nicht steuerlich absetzen kann. Der Kläger arbeitete an der Biografie und machte ab dem Jahr 2011 für Rechercharbeiten entstandenen Aufwand (bis 2016 waren dies rund 20.500 €) als Verluste steuerlich geltend.

Anlaufverluste seien jedoch dann steuerrechtlich nicht anzuerkennen, so das Gericht, wenn eindeutig feststehe, dass der Steuerpflichtige von vornherein nicht willens oder in der Lage sei, nachhaltige Gewinne zu erzielen. Letzteres sei hier der Fall. Es bestünden zwar keine Zweifel daran, dass der Kläger seit 1993 das Leben und berufliche Wirken seines Vaters erforsche. Die Recherchen würden allerdings offensichtlich nicht in ein wirtschaftlich verwertbares Buch münden. In der Zeit von 1993 bis 2019 (= 25 Jahre) habe der Kläger lediglich einen erweiterten Lebenslauf und eine Auflistung der beruflichen Tätigkeiten seines Vaters erstellt.



Schnell & einfach durch die Steuererklärung mit der Steuer-App **ilovetax**. Ohne Steuerblatta. Ohne lästige Steuerformulare. Mit dem integrierten steuer:Abruf füllt sich die Steuererklärung wie von selbst aus! **ilovetax** – eine App für alle, die ihre Komfortzone lieben und die Steuererklärung auch unterwegs direkt auf dem Smartphone erledigen wollen.

Einfach hier downloaden!





Grundsteuererlass bei Mietausfall

Wenn keine Mieteinnahmen mehr fließen

Der Mieter zahlt plötzlich nicht mehr. Die Wohnung steht leer, weil sich kein Nachmieter findet. Brand oder Hochwasser machen eine Vermietung der Wohnung unmöglich. Das sind nur einige Gründe, weshalb Vermieter ohne eigenes Verschulden auf Ihr Geld verzichten müssen. Ist das der Fall, besteht ein Anspruch auf eine Minderung der Grundsteuer von bis zu 50%. Dieser Erlass wird jedoch nur auf Antrag gewährt. Für Mietausfälle im Jahr 2019 muss dieser bis zum 31.03.2020 bei der zuständigen Gemeindeverwaltung eingegangen sein.

Voraussetzungen

Nicht jeder, der keine Mieteinnahmen erwirtschaftet hat, kann von der Grundsteuer befreit werden. Denn eine wesentliche Voraussetzung ist, dass der Mietverlust nicht vom Vermieter verschuldet wurde. Wenn der Vermieter zum Beispiel den Mietvertrag wegen Eigenbedarf kündigt und die Wohnung daraufhin einige Monate leer steht, kann er sich nicht von der Grundsteuer befreien lassen, weil für seinen Mietverlust in diesem Fall selbst verantwortlich ist. Anders ist es jedoch, wenn der Mieter den Mietvertrag kündigt und sich, beispielsweise aufgrund eines Überangebots, kein Nachmieter findet. Hier trägt der Vermieter keine Schuld an dem Verlust der Mieteinnahmen und kann einen Antrag auf anteiligen Grundsteuererlass stellen. Bei leerstehenden Wohnungen muss folglich eine ernsthafte und nachhaltige Vermietungsabsicht bestehen, die idealerweise auch dokumentiert und so im Zweifelsfall belegt werden kann.

Höhe des Erlasses

Leider wird im Regelfall jedoch nicht die gesamte Grundsteuer erlassen. Wie hoch der Vorteil ausfällt, setzt der Fiskus in §33 GrStG fest: Beträgt die Mietminderung mehr als 50 Prozent, werden 25 Prozent der Grundsteuer erlassen. Bei einem vollständigen Mietausfall beträgt der Erlass der Grundsteuer immerhin 50 Prozent. Gänzlich auf die Grundsteuer verzichtet wird nur in den Fällen, in denen die Erhaltung des Grundeigentums im Interesse der Öffentlichkeit liegt und die Erhaltungskosten hierfür höher sind als die Einnahmen. Zum Beispiel wenn es um die Erhaltung eines denkmalgeschützten Gebäudes geht.

Wussten Sie schon, dass ...?



... viele Finanzämter den sogenannten „Weihnachtsfrieden“ erklären und während der Weihnachtszeit keine Vollstreckungsmaßnahmen oder Betriebsprüfungen durchführen. Steuerbescheide werden jedoch durchgehend verschickt.



BERECHNUNG DER ERTRAGSMINDERUNG

Hierbei wird die geschätzte übliche Jahresrohmiete in Verhältnis zur tatsächlich erzielten Jahresrohmiete gesetzt. Die Differenz entspricht dann der Ertragsminderung.

Kann der Vermieter zum Beispiel mit einer Jahresrohmiete von 9.000 EUR rechnen, erzielte im Erlasszeitraum jedoch nur 4.000 EUR, hatte er eine Ertragsminderung von mehr als 50% und hat folglich Anspruch auf einen Grundsteuererlass in Höhe von 25%



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



Änderung wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen

Wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist

Hat das Finanzamt den Steuerbescheid erst einmal bekannt gegeben und ist die Einspruchsfrist abgelaufen, kann er nicht mehr so einfach geändert werden. Das gilt sowohl für den Steuerpflichtigen, als auch für das Finanzamt selbst. Wichtige Korrekturvorschriften sind z.B. gemäß §173 AO Änderung wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel und §129 AO wegen offenkundiger Unrichtigkeit.

Neue Tatsachen oder Beweismittel

Steuerbescheide können aufgehoben bzw. geändert werden, wenn nachträglich neue Tatsachen oder Beweismittel auftauchen, die zu einem anderen Steuerbetrag führen. Fällt der Betrag höher aus, wird der Steuerbescheid entsprechend angepasst. Muss der Steuerpflichtige aufgrund der neuen Beweise jedoch weniger Steuern bezahlen, gelten weitere Voraussetzungen. So muss der Steuerpflichtige nachweisen, dass er das nachträgliche Auftauchen der neuen Tatsachen nicht selbst verschuldet hat. Das wäre z.B. der Fall, wenn er vergessen hat Werbungskosten anzugeben und das nicht innerhalb der Einspruchsfrist berichtet hat.

Entschiedener Streitfall

Aktuell hat der BFH mit Urteil vom 12.3.2019 (Az: IX R 29/17) einen Fall zu Gunsten der Steuerpflichtigen entschieden, der in der Praxis nicht selten sein dürfte. In dem Fall hatte der Steuerpflichtige Vermietungseinkünfte aus einer eigenen Immobilie und einer Beteiligung. Fälschlicherweise erklärte er die eigenen, positiven Vermietungseinkünfte in der Zeile der Beteiligungseinkünfte. Zudem fügte er der Steuererklärung jedoch auch noch eine Art Gewinnermittlung bei, in der die positiven Einkünfte aus der Vermietung ermittelt wurden. Der Sachbearbeiter beim Finanzamt erkannte hingegen nicht, dass die Vermietungseinkünfte des eigenen Objektes in der falschen Zeile angegeben waren. Die Folge: Der Sachbearbeiter ließ die positiven Vermietungseinkünfte aus der eigenen Immobilie weg und veranlagte im Steuerbescheid nur den Verlust aus den Beteiligungseinkünften.

++ NEWSTICKER ++

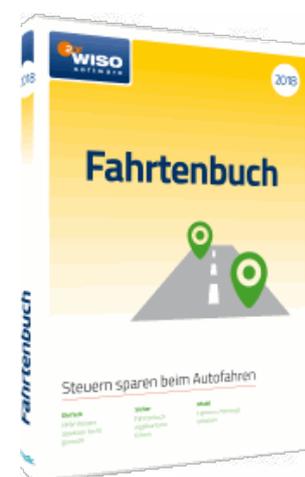
BFH: Kein Pflege-Pauschbetrag für den amtlich bestellten Betreuer

Der BFH hat mit Urteil vom 04.09.2019 (VI R 52/17) entschieden, dass die einem amtlichen Betreuer gewährte Aufwandsentschädigung keine Einnahme für die Pflege der betreuten Person i.S.d. §33b Abs.6 Satz 1 EStG ist. Dennoch ist dem amtlich bestellten Betreuer der Pflege-Pauschbetrag nicht zu gewähren. Das Betreuungsverhältnis besteht ohne eine darüber hinausgehende enge persönliche Beziehung. Daher erwächst dem Betreuer die Pflege des Betreuten nicht zwangsläufig im Sinne des §33 Abs.2 EStG.

Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-Software überzeugt durch clevere Features, ideal für:

- > Dienstwagen-Nutzer
 - > Selbständige
 - > Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!



[Einfach downloaden!](#)





→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Als der Fehler auffiel, wollte das Finanzamt den Bescheid nach § 173 AO ändern. Die Begründung: Die positiven Vermietungseinkünfte aus dem eigenen Objekt waren nicht bekannt, da falsch erklärt. Dagegen wehrte sich der Steuerpflichtige. Das FG Berlin-Brandenburg gab in seiner Entscheidung vom 6.4.2017 (Az: [13 K 8108/15](#)) jedoch dem Finanzamt Recht. Danach soll eine Korrektur des Bescheides nach § 173 AO möglich sein. Das Verschulden des zuständigen Sachbearbeiters soll darauf keinen Einfluss haben.

Verschulden auf beiden Seiten

Das FG begründet wie folgt: Wenn sowohl eine Verletzung der Ermittlungspflicht durch die Finanzbehörde als auch eine Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Steuerpflichtigen vorliegt, sind die Pflichtverletzungen grundsätzlich gegeneinander abzuwägen. Laut FG liegt die Verantwortlichkeit grundsätzlich beim Steuerpflichtigen und überwiegt die Pflichtverletzung des Sachbearbeiters. Etwas anderes sieht das FG nur dann, wenn der Verstoß der Finanzbehörde gegen seine Ermittlungspflicht den Verstoß des Steuerpflichtigen gegen seine Mitwirkungspflicht deutlich überwiegt.

Bekannt ist bekannt

Erfreulicherweise sieht der BFH das jedoch grundlegend anders. Laut BFH muss die gesamte Akte, die das Finanzamt führt, als bekannt vorausgesetzt werden. Das gilt auch dann, wenn der Bearbeiter den ihm vorliegenden Akteninhalt nicht vollständig oder nur oberflächlich prüft. Mit anderen Worten: Im vorliegenden Fall hätte der Sachbearbeiter erkennen können, dass neben den negativen Beteiligungseinkünften aus Vermietung und Verpachtung auch noch positive Einkünfte aus dem eigenen Objekt vorhanden sind. Hätte er den Sachverhalt ordnungsgemäß aufgeklärt, hätte er das gewusst. Eine Änderung wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen kommt daher nicht in Betracht. Der Steuerbescheid durfte nach Meinung der Richter nicht nach §173 AO geändert werden. Die positiven Vermietungseinkünfte bleiben somit unversteuert.

+++++ NEWSTICKER +++++

BFH: Musterklage gegen Doppelbesteuerung bei Renten

Der Bund der Steuerzahler unterstützt einen Ruheständler bei einer Klage vor dem Bundesfinanzhof. Der Kläger war zunächst angestellt, dann selbstständig tätig. Neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie einem Versorgungswerk hatte er mehrere private Rentenversicherungen abgeschlossen. Eine Doppelbesteuerung liegt vor, wenn Beiträge in eine Altersvorsorge aus bereits versteuerten Einkommen eingezahlt werden und bei der Auszahlung die Rente erneut besteuert wird. Das FG Kassel hatte in seinem Fall bereits eine Doppelbesteuerung festgestellt, diese aber als geringfügig angesehen. Nun liegt der Sachverhalt dem BFH vor. Das BMF ist dem Verfahren beigetreten, was die besondere Relevanz der Streitfrage unterstreicht.

++ NEWSTICKER ++

Info-Schreiben zu Lohnsteuerklassen

Mit Schreiben vom 20.11.2019 veröffentlichte das BMF ein [Info-Schreiben zur Lohnsteuerklassen-Wahl 2020](#). Um verheirateten oder verpartnerten Arbeitnehmern die Steuerklassenwahl zu erleichtern, werden in diesem Schreiben die steuerlichen Auswirkungen anhand von Tabellen dargestellt. Eheleute erhalten automatisch die Steuerklassen 4/4, können aber auch 3/5 beantragen. Die Steuerklassenkombination 3/5 ist vom Gesetzgeber so gestaltet, dass die monatliche Lohnsteuer der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn in einem Idealfall der in Steuerklasse 3 eingestufte Ehegatte oder Lebenspartner ca. 60 Prozent und der in Steuerklasse 5 eingestufte ca. 40 Prozent des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt.



NEU

Das digitale Magazin
für Tablet, eReader,
Smartphone und PC

1 EURO
pro Ausgabe

verbraucher**blick**

Erfolgsrezepte & Spartricks

ANBIETERWECHSEL

RICHTIG SCHLUSS MACHEN

Anschluss nicht verlieren

Tipps für den passenden Internettarif

Kein Haken dran?

Vergleichsportale clever nutzen

Raus aus dem Vertrag

So kündigen Sie richtig

Damit es weiterläuft

Geschmeidiger Festnetzwechsel

HÜHNERSUPPE UND ZWIEBELTEE

Hausmittel gegen Erkältung

HEIM FERN DER HEIMAT?

Pflege im Ausland als Alternative

SOZIALLEISTUNGEN NICHT GEFÄHRDEN

So lohnt sich Hinzuverdienen

BONN MIT BEETHOVEN

Jubiläumsjahr zum Hören und Sehen

:buhl

Sie sparen 38 Euro!

Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie **nur 1 Euro** für eine Ausgabe von WISO verbraucher**blick** – das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

Alle Informationen zu diesem Vorteilsangebot, die Bestellmöglichkeit und eine Leseprobe der aktuellen Ausgabe finden Sie auf www.verbraucherblick.de. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

→ AKTUELLES | RENTNER



Grundrente für Geringverdiener

Mehr Geld ab 2021

Nach Monaten der Diskussion, hat sich die Große Koalition am 10.11.2019 auf einen Kompromiss zur Grundrente geeinigt. Diese soll ab dem 01.01.2021 für alle Bestands- und Neurentner eingeführt werden. Laut einer Schätzung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) werden rund 1,5 Millionen Rentner den Zuschlag erhalten. Vorrangiges Ziel ist es, Rentner, die jahrzehntelang gearbeitet haben, vor Altersarmut zu schützen. Deshalb soll sie die bisher geleistete Grundsicherung von 800 EUR übersteigen.

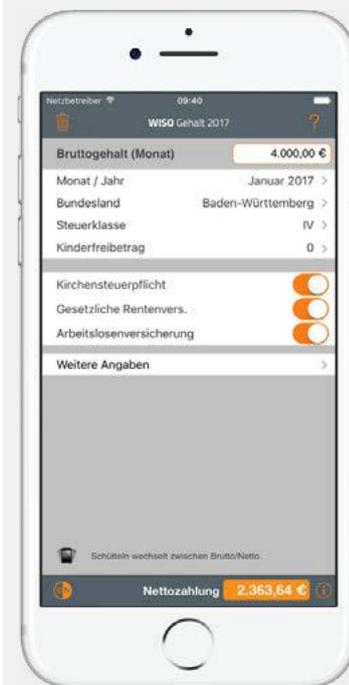
Wer hat Anspruch auf die Grundrente?

Grundrente soll jeder bekommen, der mindestens 35 Beitragsjahre geleistet hat und zwischen 30 Prozent und 80 Prozent des Durchschnittseinkommens verdient. Dabei werden auch die Jahre angerechnet, in denen Kinder betreut bzw. Angehörige gepflegt wurden. Somit profitieren vor allem Frauen von dem Rentenzuschlag. Doch was ist, wenn man etwas weniger als 35 Jahre gearbeitet hat? Hierfür ist eine „kurze, wirksame Gleitzone“ vorgesehen. Alle Rentner, die in diese Zone fallen, bekommen trotzdem Grundrente – jedoch mit Abschlägen. Wie hoch diese ausfallen und ab wie vielen Beitragsjahren es keine Grundrente mehr gibt, ist noch nicht eindeutig geklärt.

So wird die Grundrente berechnet

Die Grundlage für die Berechnung des Rentenanspruchs sind die Entgeltpunkte (EP). Ein Durchschnittsverdiener bekommt pro Beitragsjahr einen Punkt. Für jeden Punkt gibt es derzeit eine Rente von 33,05 EUR im Westen bzw. 31,89 EUR im Osten. Verdient ein Rentner z.B. nur 30 Prozent des Durchschnittslohns, wird für die Ermittlung seines Rentenanspruchs mit 0,3 Entgeltpunkten pro Beitragsjahr gerechnet.

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“: Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... – und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss. Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)

Wussten Sie schon, dass ...?



... Sie ab dem 01.01.2019 Ihre Steuererklärung 2019 machen können? Mit [steuer:Web](#) geht das ganz bequem direkt in Ihrem Browser.

→

→ AKTUELLES | RENTNER

Liegen die EP zwischen 0,3 und 0,8 wird die Rente für höchstens 35 Jahre auf maximal 0,8 EP hochgewertet. D.h. der Rentner wird dann so gestellt, als hätte er 35 Jahre lang zu 80 Prozent des Durchschnittslohns gearbeitet. Von dem Rentenzuschlag werden dann jedoch noch 12,5 Prozent abgezogen. So will die Koalition an das Äquivalenzprinzip erinnern, wonach die Rente eigentlich von der Höhe der Beiträge abhängt.

Wie soll die Grundrente finanziert werden?

Laut Politik muss mit Kosten zwischen 1,1 und 1,5 Milliarden EUR gerechnet werden. Dennoch sollen die Beiträge zur Rentenversicherung nicht erhöht werden. Stattdessen sind hierfür Steuergelder vorgesehen – obwohl die Finanzierung der Rentenversicherung schon jetzt der größte Posten im Bundeshaushalt ist. Als besonders wichtiger Beitrag zur Kostendeckung soll eine Finanztransaktionssteuer eingeführt werden.

Wie wird der Anspruch geprüft?

Für die Ermittlung des Anspruchs wird „das zu versteuernde Einkommen unter Hinzurechnung des steuerfrei gestellten Anteils der Rente und aller Kapitalerträge“ zugrunde gelegt. Das darf in der Summe die monatliche Grenze von 1.250 EUR bei Alleinstehenden bzw. 1.950 EUR bei Paaren nicht übersteigen. So soll verhindert werden, dass die Grundrente ausbezahlt wird, obwohl der Rentner durch weitere Einkünfte z.B. aus Vermietung oder Verpachtung nicht auf den Zuschlag angewiesen ist. Das Vermögen des Rentners wird jedoch nicht berücksichtigt. Welche Rolle eine Kapitallebensversicherung für die Ermittlung spielt, wurde von der Koalition noch nicht festgelegt.

Setzt die Grundrente eine Steuererklärung voraus?

Die Ermittlung des Anspruchs soll automatisiert ablaufen, ohne dass der Rentner einen Antrag auf Grundrente stellen muss. Hierfür übermittelt das Finanzamt die entsprechenden Informationen an die Rentenversicherung, die anschließend prüft, ob ein Anspruch besteht und wie hoch der Zuschlag ausfällt. Damit das jedoch passieren kann, müssen dem Finanzamt alle Daten vorlegen. Im Umkehrschluss bedeutet das also, dass Rentner, die eigentlich nicht zur Abgabe verpflichtet sind, für den Erhalt der Grundrente nun doch eine Steuererklärung abgeben müssen. Andernfalls würde die Grundlage für die Prüfung des Anspruchs fehlen.

++ NEWSTICKER ++

Pauschbeträge für Sachentnahmen

Das Bundesministerium für Finanzen hat das Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Pauschbeträgen für Sachentnahmen für das Jahr 2020 bekannt gegeben. ([BMF-Schreiben v. 2.12.2019](#)). Mit dem Schreiben werden Beträge für unentgeltliche Wertabgaben (Eigenverbrauch) für bestimmte Gewerbezweige pauschal festgelegt. Diese Beträge sind maßgebend für die Einkommen- und Umsatzsteuer.



+++++ NEWSTICKER +++++

Steuerschätzung

Der Arbeitskreis Steuerschätzung veröffentlichte am 30.10.2019 seine [Ergebnisse der 156. Sitzung](#). Danach können Bund, Länder und Gemeinden auch in den nächsten Jahren mit höheren Steuereinnahmen rechnen. Nach der aktuellen Prognose der Steuerschätzer werden die Steuereinnahmen von 796,4 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf rund 935,0 Mrd. Euro im Jahr 2024 steigen.

→ TIPP | UNTERNEHMER



Die Einspruchsempfehlung des Monats

(inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im steuer:Blick berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Unternehmer
Einspruchsgrund:	Fast ausschließliche betriebliche Nutzung beim Investitionsabzugsbetrag für den Pkw
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Az: VIII R 24/19

Hintergrund zum Sachverhalt

Mit Hilfe des Investitionsabzugsbetrags (IAB) ist es möglich, ein Wirtschaftsgut schon vor dem Kauf abzuschreiben. Auf diese Weise sinkt die Steuerlast für den Unternehmer und er kann das Geld für die tatsächliche Anschaffung ansparen.

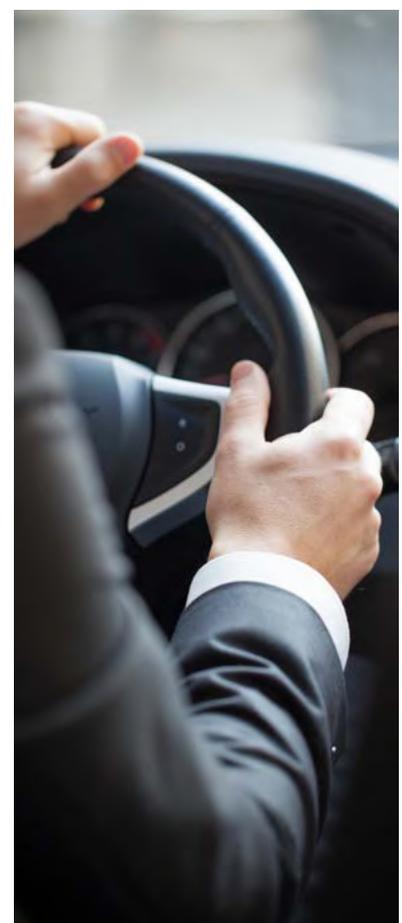
Voraussetzungen für den IAB

Allerdings müssen hierzu einige Voraussetzungen erfüllt sein. So muss das Wirtschaftsgut ausschließlich bzw. fast ausschließlich betrieblich genutzt werden. Interessant wird es z.B. bei einem Dienstwagen, der außerhalb der Arbeitszeit vom Unternehmer auch privat gefahren wird. Zudem wird auch die Nutzungsdauer vorgeschrieben. So muss das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung sowie im darauffolgenden Wirtschaftsjahr in einem inländischen Betrieb genutzt werden. Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann man bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten bereits vor dem eigentlichen Kauf abziehen. Dadurch wird der Gewinn des laufenden Jahres gemindert und laut Gesetz darf sich ein Verlust

++ NEWSTICKER ++

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ([BAG v. 11.12.2019, 5 AZR 505/18](#))

Der gesetzliche Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist auch dann auf die Dauer von sechs Wochen beschränkt, wenn während bestehender Arbeitsunfähigkeit eine neue, auf einem anderen Grund leiden beruhende Krankheit auftritt, die ebenfalls Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat (Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalls). Ein neuer Entgeltfortzahlungsanspruch entsteht nur, wenn die erste krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung bereits zu dem Zeitpunkt beendet war, zu dem die weitere Erkrankung zur Arbeitsunfähigkeit führte.



→



dadurch sogar erhöhen. Spätestens im dritten Jahr nach Bildung des Abzugsbetrags muss das Wirtschaftsgut aber tatsächlich angeschafft werden.

Problemfall Pkw

Wie im oben genannten Beispiel erwähnt, erfüllt ein Pkw, der auch in der arbeitsfreien Zeit genutzt wird, nicht unbedingt die Voraussetzungen für den IAB. Will der Steuerpflichtige den Abzugsbetrag für den Firmenwagen trotzdem in Anspruch nehmen, muss er nachweisen, dass die betriebliche Nutzung mindestens 90 Prozent beträgt. Kann er das nicht, wird der IAB wieder rückgängig gemacht und der Steuerpflichtige verliert seinen steuermindernden Vorteil.

Nachweis über die Privatnutzung

In der Praxis ist der Nachweis der ausschließlichen bzw. fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung daher oft streitbefangen. Mit seinem Urteil vom 10.02.2019 schafft das FG Münster daher eine klare Einschränkung. So gilt, dass der Umfang der betrieblichen Nutzung eines Pkws im Regelfall nur durch das Führen bzw. die Vorlage eines Fahrtenbuches nachgewiesen werden kann. Eine Auflistung der Fahrten nachträglich anhand eines Terminkalenders ist nach Meinung des FG nicht ausreichend. Diese erfüllt die Anforderungen eines ordnungsgemäßen, zeitnah und in geschlossener Form zu führendes Fahrtenbuch nicht.

Tatsächlich ist bisher jedoch nicht abschließend geklärt, wie im Rahmen des IAB die ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung eines Fahrzeugs rechtssicher nachgewiesen werden muss. Auch die Frage, ob die Nutzung eines Fahrzeuges auch auf andere Weise als ein Fahrtenbuch belegt werden kann, ist noch offen. Dennoch geht das FG davon aus, dass sich Einzelaufzeichnungen, aus denen sich keine gesamte Fahrleistung für die maßgeblichen Zeiträume ergeben und die zudem nachträglich anhand von Terminkalendereinträgen erstellt wurden, nicht eignen. Das gilt auch dann, wenn im Privatvermögen weitere Fahrzeuge zur Verfügung stehen.

Gegen die erstinstanzliche Entscheidung ist jedoch die Revision beim BFH anhängig. Hier muss abschließend geklärt werden, auf welche Weise beim Investitionsabzugsbetrag der geforderte Nachweis der ausschließlichen oder fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung eines Pkws erbracht werden kann.

Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch

Betroffene sollten daher auf Verweis auf das anhängige Verfahren Einspruch einlegen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:
Steueränderungen 2019

KAPITALANLEGER:
**Gesetzesentwurf zur
Finanztransaktionsteuer**

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Anna Maringer, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

16.12.2019

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in steuer:Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

shutterstock.com, fotolia.com

:buhl